

Geschäftsordnung des Vorstandes

A. Allgemeines

Diese Geschäftsordnung gilt nur für den Vorstand nach § 16 der Satzung und regelt die interne Arbeitsweise.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht notwendig.
- (2) Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder gem. § 12 der Satzung erforderlich. Nicht anwesende Vorstandsmitglieder können binnen 10 Tagen nach der Vorstandssitzung ihre Stimme schriftlich oder per Email abgeben.
- (3) Zu ihrer Wirksamkeit muss die Geschäftsordnung allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden.

C. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

§ 2 Grundsatz

Es gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung, d. h., alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit.

§ 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Unbeschadet des Grundsatzes in § 2 beschließt der Vorstand die als Anlage beigefügte Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung.

§ 4 Gesamtverantwortung

Unbeschadet der internen Aufgabenverteilung nach § 3 ist der Vorstand insgesamt für alle Entscheidungen verantwortlich.

D. Vertretung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall

§ 5 Vertretung nach § 26 BGB

- (1) Gem. § 13 Abs. 1 der Satzung bilden die beiden Vorsitzenden, die beiden Finanzreferenten sowie die Sport- und Jugendreferenten den geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Gem. § 13 Abs. 2 der Satzung vertritt der 1. Vorsitzende den Verein allein. Die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.
- (3) Einzelne Vorstandsmitglieder können im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches und der diesem im Rahmen des Haushaltsplanes zur Verfügung stehenden Mittel alleine Rechtsgeschäfte für den Verein eingehen.

E. Vorstandssitzungen

§ 6 Einberufung

- (1) Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal pro Monat stattfinden.
- (2) Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in sonst geeigneter Form einberufen.
- (3) Eine Vorstandssitzung hat auch stattzufinden, wenn es für den Verein dringend erforderlich ist oder Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dies gemeinsam gegenüber dem 1. Vorsitzenden verlangen.

§ 7 Ladungsfrist

- (1) Die Ladungsfrist soll mindestens 7 Tage betragen.
- (2) In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

§ 8 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom 1. Vorsitzenden vorgeschlagen.
- (2) Die Tagesordnung muss unabhängig von Absatz (1) alle Anträge enthalten, die dem 1. Vorsitzenden von anderen Vorstandsmitgliedern vorgelegt werden.
- (3) Die Tagesordnung kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss während der Vorstandssitzung verändert werden.

§ 9 Ablauf der Sitzungen

Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Übrigen gelten die o. a. Vertretungsregelungen.

§ 10 Öffentlichkeit

- (1) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.
- (3) Die Sitzungen, deren Verlauf, die Diskussionen und die Ergebnisse sind vertraulich und dürfen von den Vorstandsmitgliedern ohne Abstimmung im Vorstand nicht gegenüber Dritten verwendet werden.

§ 11 Befangenheit

- (1) An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dies dem 1. Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn mitzuteilen.
- (2) Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.
- (3) Der Vorstand entscheidet stets mit der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt gem. § 14 Abs. 2 der Satzung die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Protokoll

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- (2) Das Protokoll ist bei der nächsten Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

F. Zusammenarbeit mit anderen Organen und Ausschüssen

§ 13 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zur Aufgabenerledigung gem. § 15 Abs. 1 der Satzung Ausschüsse einsetzen.
- (2) Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.
- (3) Die Ausschüsse dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.
- (4) Der Vorstand kann die Ausschüsse mit Kompetenzen und Beschlusskraft ausstatten. In diesem Fall ist auch festzulegen, über welche Finanzmittel der Ausschuss verfügen kann.

G. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.